

Mit begünstigter
Investition zum
wirtschaftlichen
Vorteil.



GEWINNFREIBETRAG

BIS ZU
15%

 **Bank Austria**

Member of  **UniCredit**

Investieren und Steuern sparen¹⁾

Unternehmer:innen und Freiberufler:innen können durch die Nutzung des Gewinnfreibetrages bis zu 15% (bisher max. 45.950 Euro, ab 2024 Erhöhung auf 46.400 EUR) ihres Gewinnes steuerfrei belassen, sofern sie die nötigen Anforderungen erfüllen.

Der Gewinnfreibetrag verringert die steuerliche Bemessungsgrundlage und dadurch die Einkommensteuer.

Im Einzelnen besteht der Gewinnfreibetrag aus einem Grundfreibetrag und einem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag.

WANN STEHT DER GEWINNFREIBETRAG ZU?

- Wenn der Gewinn einer **natürlichen Person** zufließt.
- Wenn der Gewinn aus einer **betrieblichen Einkunftsart** stammt (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständige Arbeit).
- Wenn der Gewinn durch **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** oder **Bilanzierung** ermittelt wird.
- Wird der Gewinn durch **Pauschalierung** ermittelt, steht nur der **Grundfreibetrag** zu.

Der Grundfreibetrag wird ab 2024, zur weiteren Entlastung von Selbständigen, von 30.000 Euro auf 33.000 Euro angehoben. Somit beträgt der Grundfreibetrag ohne Nachweis von Investitionen maximal 4.950 Euro (15% von 33.000 Euro). Er steht unabhängig von der Gewinnermittlungsart (Bilanzierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Pauschalierung) zu und wird auch ohne besondere Geltendmachung automatisch vom Finanzamt berücksichtigt.

Für Gewinne über 33.000 Euro (ab 2024) kann innerhalb des Höchstbetrages der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden, sofern ausreichend begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft werden. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag kann nicht bei Gewinnermittlung durch Pauschalierung in Anspruch genommen werden.

Die Nutzungsdauer von körperlichen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern muss mindestens vier Jahre betragen. Wertpapiere müssen ab Anschaffung mindestens vier Jahre dem Betrieb durch Aufnahme in ein zu führendes Verzeichnis gewidmet sein.

	Gewinn	Gewinn kumuliert	Gewinnfreibetrag in % für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen	Gewinnfreibetrag	Gewinnfreibetrag kumuliert	Verwendung
Grundfreibetrag	33.000,00	33.000,00	15%	4.950,00	4.950,00	nicht investitionsbedingt
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	145.000,00	178.000,00	13%	18.850,00	23.800,00	gebunden an den Erwerb bestimmter Wirtschaftsgüter wie z. B. bestimmter Wertpapiere mit mindestens vier Jahren Laufzeit
	175.000,00	353.000,00	7%	12.250,00	36.050,00	
	230.000,00	583.000,00	4,5%	10.350,00	46.400,00	
Summe	583.000,00			46.400,00		

Der Gewinnfreibetrag beträgt ab 2024 für die ersten 33.000 Euro 15%. Überschreitet die Bemessungsgrundlage diesen Betrag, steht der Gewinnfreibetrag mit steigenden Gewinnen staffelweise reduziert zu. Für einen Überschreitungsbetrag von bis zu 145.000 Euro können nur noch 13%, für einen Überschreitungsbetrag von bis zu 175.000 Euro können nur noch 7% und für einen weiteren Überschreitungsbetrag von bis zu 230.000 Euro lediglich 4,5% Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Der Gewinnfreibetrag steht somit nur für Gewinne bis zu 583.000 Euro zu. Anhand der dargestellten Staffelung ergibt sich ein maximal möglicher Gewinnfreibetrag von 46.400 Euro. Der:Die Steuerpflichtige, der:die eine Gewinn tangente aufgrund seiner:ihrer Tätigkeit in einer Personengesellschaft zugewiesen erhält, muss sich selbst um die Zuerkennung des Grundfreibetrages kümmern.

1) Wir weisen darauf hin, dass die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des:der Anlegers:in abhängt und die Angaben auf Basis der geltenden Rechtslage gemacht werden, die künftigen Änderungen unterworfen sein kann. Bei Fragen zur steuerlichen Behandlung setzen Sie sich bitte mit Ihrem:Ihrer Steuerberater:in in Verbindung.

WEM STEHT DER GEWINNFREIBETRAG ZU?

Nur natürliche Personen können den Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen.

- Bei Personengesellschaften (KG, OG) können nur die Gesellschafter den Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen (analog ihrer prozentuellen Gewinnbeteiligung).
- Gesellschafter von Kapitalgesellschaften mit einer Beteiligung von mehr als 25% können Gewinnfreibetrag geltend machen.

BEGÜNSTIGTE WERTPAPIERE.¹⁾

Infrage kommen dieselben Wertpapiere, die auch für die Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen verwendet werden können. Die Definition begünstigter Wertpapiere für Zwecke des Gewinnfreibetrags findet sich in § 10 Abs 3 EStG.

FOLGENDE WERTPAPIERE ERFÜLLEN DIE VORAUSSETZUNGEN:

- In Euro begebene Schuldverschreibungen von Emittenten aus Österreich bzw. auch aus der/des EU/EWR, ausgenommen Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger als 90% des Nennbetrags ist.
- Investmentfonds²⁾, soweit sie nur in die oben angeführte Schuldverschreibungen investieren.
- Fonds, die nach den Richtlinien des Pensionskassengesetzes investieren.
- Immobilieninvestmentfonds (unter bestimmten Voraussetzungen).

Die Wertpapiere müssen ab der Anschaffung mindestens vier Jahre dem Betrieb (durch Aufnahme in ein zu führendes Verzeichnis) gewidmet werden. Sollten die Wertpapiere vor Ablauf der Vier-Jahres-Frist ausscheiden, kommt es zur Nachversteuerung, außer es werden ersatzweise begünstigte abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter angeschafft (die ersatzweise Anschaffung von Wertpapieren ist nur bei vorzeitiger Tilgung möglich).

GELTENDMACHUNG DES FREIBETRAGS.

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag muss in der Steuererklärung an der dafür vorgesehenen Stelle ausgewiesen werden. Die Wirtschaftsgüter, die zur Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrags dienen, sind in einem Verzeichnis, getrennt in körperliche Anlagegüter und Wertpapiere, anzuführen. Wir empfehlen, für die zur Geltendmachung des Freibetrags angeschafften Wertpapiere ein eigenes Depot zu eröffnen. Eine Sperre des Depots ist jedoch nicht erforderlich.

Nähere Informationen

Informationen zum Gewinnfreibetrag sowie zum Thema Veranlagung und Vorsorge erhalten Sie bei Ihrem/Ihrer Berater:in und auf [firmenkunden.bankaustria.at](https://www.bankaustria.at).

1) Nur die Anschaffung von bestimmten Wertpapieren gem. § 14 Abs. 7 Z 4 EStG gilt als begünstigte Investition. Im Falle eines Verkaufes vor Ablauf der Behaltefrist von vier Jahren kommt es zu einer Nachversteuerung des geltend gemachten Freibetrags. Jedoch kann die Nachversteuerung dadurch vermieden werden, dass im Jahr des Ausscheidens eine begünstigte Ersatzanschaffung eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes getätigt wird. Eine bloße „Wertpapierumschichtung“ ist aus der Sicht des Gesetzgebers nicht förderungswürdig. Nur im Falle der vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere kann die Nachversteuerung durch eine Ersatzanschaffung von geeigneten Wertpapieren innerhalb von zwei Monaten vermieden werden.

2) Die mit dieser Fußnote gekennzeichneten Instrumente sind Investmentfonds gemäß österreichischem InvFG.



Filiale

Rund 110 Standorte in ganz Österreich
filialfinder.bankaustria.at



MobileBanking App

Jetzt im Store Ihres Anbieters
downloaden.



Telefon

24h Serviceline: 05 05 05-24



Internet

bankaustria.at



E-Mail

info@unicreditgroup.at

Sie finden uns auf:



Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass die steuerliche Behandlung von den persönlichen bzw. betrieblichen Verhältnissen des:der Anlegers:in abhängt und die Angaben über die Steuervorteile auf Basis der geltenden Rechtslage gemacht werden, die künftigen Änderungen unterworfen sein kann und über deren Beibehaltung keine Auskunft gegeben werden kann. Bei Fragen zur steuerlichen Behandlung setzen Sie sich bitte mit Ihrem:Ihrer Steuerberater:in in Verbindung.

Die vorliegenden Informationen stellen keine Anlageberatung oder Anlageempfehlung dar. Insbesondere sind sie kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren. Sie dienen nur der Erstinformation und können eine auf die individuellen Verhältnisse und Kenntnisse des:der Anlegers:in bezogene Beratung nicht ersetzen. Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko, das auch den gänzlichen Verlust des eingesetzten Kapitals bedeuten kann, verbunden. Der Wert der Anlage sowie die Höhe der Erträge können plötzlich und in erheblichem Umfang schwanken und somit nicht garantiert werden. Auch Währungsschwankungen können die Entwicklung des Investments beeinflussen. Es besteht die Möglichkeit, dass der:die Anleger:in nicht die gesamte investierte Summe zurückerhält, insbesondere dann, wenn die Kapitalanlage nur für kurze Zeit besteht. Unter Umständen ist auch ein Totalverlust möglich. Mögliche (Rück-) Zahlungen aus dem Produkt schützen Anleger:innen möglicherweise nicht gegen ein Inflationsrisiko. Es kann also nicht zugesichert werden, dass die Kaufkraft des investierten Kapitals von einem allgemeinen Anstieg der Konsumgüterpreise unberührt bleibt.

Diese **Marketingmitteilung** wurde von der UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, erstellt (Medieninhaber und Hersteller).

Irrtum und Druckfehler vorbehalten.

Stand: August 2024